Az.: 3 A 610/17
1 K 855/16

beglaubigte
Abschrift

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Fahrtenbuchauflage
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 8. Dezember 2017

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2017 - 1 K 855/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 2.800,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.), der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 3 Nr. 4 VwGO (5.) sowie eines Verfahrensfehlers gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (6.) sind nicht gegeben.

2 1. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage abgewiesen, mit der sich die Klägerin gegen die Anordnung, für ihren Pkw sieben Monate lang ein Fahrtenbuch zu führen, wehrt. Zur Begründung hat es darauf abgehoben, dass die streitgegenständliche Fahrtenbuchauflage auf § 31a Abs. 1 StVZO gestützt werden könne. Mit dem Fahrzeug der Klägerin sei ein Verkehrsverstoß begangen worden. Mit dem Pkw sei am 7. September 2015 die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften nach Toleranzabzug um 27 km/h überschritten worden. Der Verstoß sei durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Geschwindigkeitsmessung nachgewiesen worden. Das verwendete Messgerät sei zum damaligen Zeitpunkt wirksam zugelassen und auch mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2016 geeicht worden. Konkrete Anhaltspunkte, die trotz gültiger Zulassung und Eichung auf eine Fehlerhaftigkeit der Geschwindigkeitsmessung hindeuten könnten, seien von der Klägerin nicht vorgetragen. Bei dem Verkehrsdelikt habe es sich um einen erheblichen Verstoß gehandelt, der eine Fahrtenbuchauflage rechtfertige, da er mit einem Bußgeld in Höhe von 100,00 € und einem Punkt hätte geahndet werden können. Die Ermittlung des Fahrers sei für die zuständige Bußgeldbehörde nicht mit zumutbarem Aufwand möglich gewesen. Ob die Klägerin hier innerhalb von zwei Wochen benachrichtigt

worden sei, könne offen bleiben. Da der Klägerin die fahrzeugführende Person unbekannt gewesen sei, wirke sich die mögliche zeitliche Verzögerung nicht entscheidend auf ihre Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit aus. Die Klägerin habe nicht hinreichend mitgewirkt. Sie hätte die Personen, die den Pkw in dem fraglichen, die Tatzeit umfassenden Zeitraum genutzt hatten, konkret benennen und von sich aus alle möglicherweise weiterführenden Hinweise zur Person des Fahrzeugführers geben müssen. Sie habe den Bediensteten der Beklagten bei deren persönlicher Vorsprache am 12. November 2015 nicht mitgeteilt, dass sie - wie in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2017 angegeben - die Schlüssel und die Papiere des Pkw ihrer Tochter übergeben und ihr gesagt habe, dass sie und ihr Freund das Fahrzeug benutzen dürften. Die Dauer der Fahrtenbuchauflage von sieben Monaten für das Ersatzkraftfahrzeug der Klägerin sei ermessensfehlerfrei angeordnet worden.

3 2. Ernstliche Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klägerin hiergegen nicht anführen können.

4 Solche Zweifel sind gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2016 - 3 A 521/16 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Eine Zulassung der Berufung scheidet allerdings aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2011 - 2 A 721/09 -, juris Rn. 7 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 10. März 2004 - 7 AV 4/03 -, juris Rn. 7 ff. m. w. N.).

5 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 21. August 2017 zur Begründung ernstlicher Zweifel angeführt: Es habe keine ordnungsgemäße Messung vorgelegen. Das Verwaltungsgericht habe ihren erstinstanzlichen substantiierten Vortrag hierzu nicht beachtet. Das Verwaltungsgericht sei den Anträgen nicht nachgegangen, mit denen sie zu prüfen beantragt habe, ob die Messung mit einem Gerät vorgenommen worden sei,

mit dem alle Anforderungen an die nachfolgenden sechs Neufassungen für die Zulassung erfüllt worden seien. Eine veraltete Zulassung dürfe nicht mehr verwendet werden. Das Tatfoto sei aufgrund der schlechten Bildqualität nicht verwertbar gewesen. Daher hätte das Verfahren sowieso eingestellt werden müssen. Das Verwaltungsgericht hätte prüfen müssen, ob das Tatfoto von ausreichender Qualität für den Erlass eines Bußgeldbescheids gewesen sei. Der Fahrer hätte mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es habe noch einen Monat Zeit zur Verfügung gestanden, die Adresse der Tochter und sie anzuhören. Sie habe alles ihr Zumutbare getan. Es habe im Gegensatz zu einem „unbekannten Fahrer“ konkrete Anhaltspunkte gegeben, wer zu dem Fahrer hätte befragt werden können. Wenn die Bediensteten der Beklagten nicht hätten wissen wollen, wo die Tochter wohne und wie diese heiße, könne ihr dies nicht angelastet werden. Auch die Bußgeldbehörde habe Ermittlungen unterlassen. Es werde anscheinend des Öfteren versucht, die schlechten Erfolgsaussichten vor dem Amtsgericht dadurch zu kompensieren, dass stattdessen dem Halter gegenüber eine Fahrtenbuchauflage angeordnet werde. Die Ermessensausübung der Beklagten sei fehlerhaft. Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Messung sei der Sachverhalt bereits unzureichend aufgeklärt.

6 Mit diesen Rügen dringt die Klägerin nicht durch. Dies ergibt sich aus Folgendem:

7 2.1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Antrag auf Zulassung der Berufung nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beantragt worden ist.

8 Zwar hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bis heute das ihm zusammen mit der Niederschrift und dem Urteil vom 26. April 2017 zugesandte Empfangsbekenntnis vom 6. Juni 2017 nicht zurückgesandt. Auch wenn dies anwaltlichen Berufspflichten widersprechen dürfte, ist vorliegend nicht sicher, dass dem Prozessbevollmächtigten diese Dokumente vor dem 19. Juni 2017 zugegangen sind. Der Prozessbevollmächtigte hat mit Schriftsatz vom 13. September 2017 hierzu angegeben, dass ihm das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig am 19. Juni 2017 zugestellt worden sei. Eine frühere Zustellung konnte dem Prozessbevollmächtigten damit nicht nachgewiesen werden. Nur in diesem Fall aber

würde die Antragsfrist zu diesem früheren Zeitpunkt auch zu laufen beginnen (BFH, Beschl. v. 26. April 2017 - XB 22/17 -, juris m. w. N.). Die angesichts der Zustellung gegen Empfangsbekenntnis an die Beklagte am 13. Juni 2017 fortbestehenden Zweifel an dem vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin angegebenen Zustellungszeitpunkt allein genügen aber nicht, um von einem früheren als dem von dem Prozessbevollmächtigten angegebenen Zeitpunkt auszugehen.

9 Ist damit vom 19. Juni 2017 als Zustellzeitpunkt auszugehen, ist der am 18. Juli 2017 eingegangene Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 ZPO, §§ 187, 188 BGB noch fristgemäß gestellt und der Antrag auch binnen zwei Monaten nach Zustellung des Urteils gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO fristgemäß am 19. August 2017 begründet worden.

10 2.2 Soweit die Klägerin die Ordnungsmäßigkeit der Messergebnisse rügt, hat sie sich allerdings schon nicht mit den diesbezüglichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, warum sie aus ihrer Sicht nicht tragfähig sind.

11 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgehoben, dass sich die Gerichte nach der Rechtsprechung des Senats nur dann von der Zulässigkeit der Messungen überzeugen müssen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Messfehler gegeben sind (Beschl. v. 22. Januar 2015 - 3 A 213/14 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Mit der unter Heranziehung der zahlreichen in der Behörden- und Gerichtsakte vorhandenen Dokumente, die die ordnungsgemäße Eichung und Messung des verwanden Messgeräts belegen, vom Gericht vorgenommenen ausführlichen Prüfung von etwaigen Messmängeln hat sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt, sondern auf Seiten 2 bis 6 ihrer Antragsbegründung wörtlich ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt. Der bloße, nicht weiter begründete Hinweis, dass das Verwaltungsgericht diese Ausführungen nicht beachtet habe, genügt für eine inhaltliche Auseinandersetzung allerdings nicht.

12 Dies gilt auch, soweit die Klägerin auf Seite 6 f. ihrer Antragsbegründung unter Hinweis auf einen Schriftsatz vom 24. April 2017 (AS. 135 ff. der Gerichtsakte) rügt, dass die Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nicht die

Anforderungen der 6. Neufassung der Zulassung vom 12. Dezember 2014 Zulassungsnummer 18.15/08.01 erfüllt habe. Denn das Verwaltungsgericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass sowohl die Zulassung des Messgeräts als auch die in zeitlichen Intervallen sich wiederholende Eichung des Messgeräts sowie der Sensorik grundsätzlich eine ausreichende Gewähr des störungsfreien Betriebs des Geschwindigkeitsmessgeräts darstellten, zumal es sich vorliegend um ein fest installiertes, standortgebundenes und damit um ein nicht besonders bedienungsanfälliges Gerät handele. Diesen Feststellungen hat die Klägerin - wie bereits erstinstanzlich - nur entgegengehalten, dass eine veraltete Zulassung nicht mehr verwandt werden dürfe. Hieraus folgen entgegen der Auffassung der Klägerin indes keine konkreten Anhaltspunkte für Messfehler, zumal in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ein Dokumentenkonvolut übergeben wurde, das auf Seite 4 für die verwendete Messeinrichtung eine unbegrenzt gültige Zertifizierung vom 12. Dezember 2014, dem Zeitpunkt der letzten Neufassung der Zulassung, ausweist.

13 2.3 Soweit die Klägerin erstmals anführt, die Bildqualität des Tatfotos sei für den Erlass eines Bußgeldbescheids nicht ausreichend gewesen, gilt nichts anderes.

14 Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier der Fall war. Vielmehr zeigt das in der Verfahrensakte vorhandene Tatfoto (vgl. Seite 18 der Verfahrensakte) das Frontfoto eines gut erkennbaren Fahrzeugführers. Warum dieses Foto von schlechter Qualität gewesen sein sollte, macht die Klägerin nicht deutlich. Auch ergibt sich aus ihrem Verhalten angesichts der persönlichen Vorsprache am 12. November 2015 und ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung, dass die Identifizierung des Fahrzeugführers nicht an der schlechten Bildqualität des Tatfotos, sondern daran scheiterte, dass die Klägerin den dort abgebildeten „junge(n) Mann“ angeblich nicht kannte. Anhaltspunkte dafür, dass eine Identifizierung des Fahrzeugführers wegen der mangelhaften Bildqualität nicht möglich war, liegen daher nicht vor.

15 2.4 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend festgestellt, dass die Feststellung des Fahrzeugführers i. S. v. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO mangels Bereitschaft der Klägerin als Fahrzeughalterin zur Mitwirkung nicht möglich war.

16 Hierzu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass nach pflichtgenmäßen Ermessen die Maßnahmen vorzunehmen sind, die in gleichartigen Fällen erfahrungsgemäß zum Erfolg führen. Lehnt der Halter erkennbar die Mitwirkung an der Aufklärung ab, ist es der Behörde regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende und kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen anzustellen (SächsOVG, Beschl. v. 24. Oktober 2017 - 3 A 37/17 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Zu dem angemessenen Ermittlungsaufwand gehört grundsätzlich die unverzügliche, d. h. regelmäßig innerhalb von zwei Wochen erfolgende Benachrichtigung des Fahrzeughalters von der mit seinem Fahrzeug begangenen Zuwiderhandlung. Dies ist geboten, damit der Halter die Frage, wer zur Tatzeit sein Fahrzeug geführt hat, noch zuverlässig beantworten und der Täter Entlastungsgründe vorbringen kann. Eine verzögerte Ermittlungshandlung der Behörde schließt gleichwohl eine Fahrtenbuchauflage nicht aus, wenn feststeht, dass die Verzögerung für die unterbliebene Ermittlung des Täters nicht ursächlich gewesen ist (BVerwG, Beschl. v. 25. Juni 1987 - 7 B 139/87 -, juris Rn. 2).

17 Die Mitwirkungspflicht hat nicht nur eine inhaltliche, sondern auch eine zeitliche Komponente. Die zumutbare Mitwirkung hat in der Weise zu geschehen, dass der zuständigen Behörde der Beklagten noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um weitere Maßnahmen zur Tataufklärung ergreifen zu können. Die Angaben zum Fahrzeugführer müssen so rechtzeitig sein, dass von der Behörde noch weiterführende Maßnahmen ergriffen werden können. An die Zumutbarkeit weiterer Aufklärungsmaßnahmen sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je weniger Zeit der Behörde für die Feststellung des Fahrzeugführers vor der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgungsverjährung bleibt (SächsOVG, a. a. O. Rn. 12 m. w. N.).

18 Davon ausgehend hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass die Klägerin der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist. Insbesondere ist der Vorwurf der Klägerin nicht berechtigt, dass die Beklagte von sich aus weitere Ermittlungen im Hinblick auf Namen und Anschrift ihrer Tochter hätte anstellen müssen. Denn bei der persönlichen Vorsprache von Bediensteten der Beklagten bei der Klägerin am 12. November 2015 hat die Klägerin keine konkreten Angaben zur Person und Anschrift ihrer Tochter gemacht. Unabhängig davon, ob es

zutrifft, dass die Klägerin - wie in der mündlichen Verhandlung behauptet - bei der persönlichen Vorsprache nicht nur angegeben hatte, sie wisse nicht, wer das Fahrzeug gefahren habe (so das Protokoll der Ermittlungen vor Ort durch den Stadtordnungsdienst vom 12. November 2015), sondern auch sinngemäß angegeben haben will, dass sie das Fahrzeug den Freunden der Tochter zur Verfügung gestellt habe, wäre es ihr ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, auch ohne Aufforderung den Bediensteten der Beklagten Namen und Anschrift ihrer Tochter zu benennen (zu einem vergleichbaren Sachverhalt vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Oktober 2017 a. a. O. Rn. 11 ff. m. w. N.).

19 Ihr neuerlicher Hinweis in dem Zulassungsantrag, dass die Bediensteten der Beklagten nicht hätten wissen wollen, wo ihre Tochter wohne und wie sie heiße, ist hingegen nach den Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung widerlegt.

20 Dass das Verhalten der zuständigen Bußgeldbehörde wie auch der Beklagten damit eine „Retourkutsche“ gewesen sein könnte, weil substantiierte Einwendungen gegen die Messung vorgebracht worden seien oder aus sonstigen Gründen kein Bußgeld habe verhängt werden können, lässt sich damit auch nicht ansatzweise belegen.

21 2.5 Soweit die Klägerin die Ermessensausübung durch die Beklagte mit Hinweis auf die nicht (ausreichend) geprüfte Ordnungsmäßigkeit der Messungen und damit mit unzureichender Sachverhaltsaufklärung rügt, ist darauf hinzuweisen, dass die ordnungsgemäße Geschwindigkeitsmessung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 31a StVZO gehört und daher bei der vom Verwaltungsgericht im Übrigen ausführlich geprüften Ermessensausübung keine Bedeutung hat.

22 3. Auch der Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist nicht gegeben.

23 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.).

24 Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben. Die Klägerin hat hierzu angeführt, dass das Verwaltungsgericht auf bestimmte, vorstehend dargestellte tatsächliche Umstände nicht eingegangen sei und zudem notwendige Rechtsfragen nicht oder unzutreffend beantwortet habe. Hierzu verweist sie auf die Anforderungen an die Mitwirkungspflichten bei einer Überlassung des Fahrzeugs im Familienkreis, auf unzureichende Ermittlungsbemühungen der zuständigen Behörde, die Überprüfungspflicht bei konkreten Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse, die Eignung eines Tatfotos, die Berücksichtigung der Aktivitäten der Bußgeldbehörde sowie auf tatsächliche Schwierigkeiten bei Klärung der Fragen, ob eine ordnungsgemäße Messung vorlag und ob die Akten der Bußgeldbehörde beizuziehen gewesen seien.

25 Rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten folgen hieraus nicht. Die Anforderungen an die Mitwirkungspflicht privater Fahrzeughalter sind - wie vorgezeigt - in der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts hinreichend geklärt. Dies betrifft auch den Umfang der Ermittlungstätigkeit der zuständigen Behörde. Im Übrigen ist dies eine Frage des jeweiligen Einzelfalls, die sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände beantworten lässt. Auch ist in der angeführten Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt, wann Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Geschwindigkeitsmessung nachzugehen ist. Die hierfür erforderlichen konkreten Zweifel sind - wie ausführlich dargetan - in rechtlicher sowie in tatsächlicher Hinsicht vorliegend nicht gegeben. Gleiches gilt auch für das von der Klägerin bislang in seiner Qualität nicht angezweifelte Tatfoto. Welche weiteren Erkenntnisse in der Verfahrensakte der Bußgeldbehörde hätten zutage treten können, ist angesichts der den Verkehrsverstoß und die nachfolgende Ermittlungstätigkeit lückenlos wiedergebenden Verfahrensakte der Beklagten nicht erkennbar. Dies gilt auch, soweit angeblich die Bußgeldbehörde notwendige Ermittlungsschritte nicht unternommen haben könnte.

26 4. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

27 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der

Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (st. Rspr., vgl. SächsOVG, a. a. O. Rn. 31; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat die Klägerin aber nicht aufgeworfen.

28 Die Klägerin hält nachfolgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

> a) Welche Anforderungen sind an die Mitwirkungspflicht einer Privatperson bei der Ermittlung des Fahrers zu stellen? Welche Pflichten hat die Behörde, wenn ein abgrenzbarer Nutzerkreis (z. B. Tochter) benannt wird?
>
> b) Wie sind unterlassene Ermittlungen der Bußgeldbehörde oder der Führerscheinbehörde (Beklagte) zu berücksichtigen, wenn diese die naheliegenden Ermittlungen unterlässt wie die Frage nach Namen und Wohnort eines Familienangehörigen? Die Klägerin war jedenfalls auskunftsbereit.
>
> c) Besteht auch im privaten Bereich und im Familienkreis eine Verpflichtung, Vorsorge hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeuges zu treffen damit faktisch - ohne Verkehrsverstoß - ein Fahrtenbuch zu führen?

29 Damit hat die Klägerin bereits nicht dargetan, dass die für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen bisher obergerichtlich noch nicht geklärt sind. Dies hätte angesichts der umfangreichen, vom Verwaltungsgericht sowie dem Senat angeführten Rechtsprechung hierzu einer ins Einzelne gehenden Darstellung der möglicherweise noch offenen Rechtsfragen bedurft. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

30 5. Auch eine Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor.

31 Die Klägerin hat schon nicht dargetan, dass die angegriffene Entscheidung von einem genauer bezeichneten Rechtssatz abweicht, den ein i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO divergenzfähiges, dem Verwaltungsgericht Leipzig übergeordnetes Gericht aufgestellt hat (hierzu SächsOVG a. a. O. Rn. 38 m. w. N.).

32 6. Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

33 Die Klägerin führt hierzu an, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, da das Verwaltungsgericht ihren ausführlichen Vortrag in ihren Schriftsätzen vom 3. und 24. April 2017 übergangen habe. Dieser Verstoß beziehe sich insbesondere auf ihre Ausführung zur Ordnungsmäßigkeit der Messung sowie die unterlassenen Ermittlungsaktivitäten der Bußgeldbehörde.

34 Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO ist nicht verletzt. Dieser Grundsatz gebietet, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit geben muss, sich zum Gegenstand des Verfahrens sowie insbesondere zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, und den Sachvertrag in seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen hat. Keine Frage des rechtlichen Gehörs ist hingegen, ob das Gericht dem Vorbringen die nach Ansicht eines Beteiligten richtige Bedeutung zugemessen und die richtigen Folgerungen daraus gezogen hat (vgl. hierzu umfassend Kopp/Schenke, a. a. O. § 108 Rn. 19c ff. m. w. N.).

35 Vorliegend hat sich das Verwaltungsgericht Leipzig mit den Rügen zu angeblichen Messfehlern im Einzelnen sowohl im Rahmen des Tatbestands wie auch bei den Entscheidungsgründen ausführlich befasst. Der Vorwurf, entscheidungserheblicher Vortrag sei übergangen worden, ist somit schon im Ansatz ungerechtfertigt. Angesichts der ausführlichen Würdigung der Bemühungen der Bußgeldbehörde, den verantwortlichen Fahrzeugführer zu ermitteln, gilt dies auch für den Vorwurf unterlassener Ermittlungstätigkeiten der Bußgeldbehörde.

36 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung daher keinen Erfolg haben.

37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

38 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 46.11 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juni 2013 beschlossenen Änderungen.

39 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck Kober Groschupp